

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Montessori-Schule Bautzen e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bautzen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Als Gerichtsstand gilt Bautzen.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Förderung einer freien Schule nach der Pädagogik von Maria Montessori.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Erarbeitung einer inhaltlichen und strukturellen Konzeption der Schule
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Erarbeitung und Zusammenstellung von Informationsmaterialien
- d) Kontaktaufnahme mit vergleichbaren Schulinitiativen und -projekten
- e) ideelle und materielle Unterstützung der Schule

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft oder jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragt. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen und er informiert den Antragsteller innerhalb von 6 Wochen über die Entscheidung. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod des Mitgliedes, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
  - b) schriftliche Austrittserklärung oder per E-Mail an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten,
  - c) Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
  - d) Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Dieser Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge. Der Vorstand entscheidet in der darauffolgenden Vorstandssitzung über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

#### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die Mittel für Vereinszwecke werden durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung. Dazu hat der Verein eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Rücklastschrift werden die Kosten dem Kontoinhaber angelastet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kontonummer, den Wechsel der Bank und Änderungen der persönlichen Anschrift dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

## § 6 Organe

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch Beschluss tätig und tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder durch Aushang oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher ein.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium bezüglich:
  - a) Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
  - b) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - d) Wahl, Abwahl, Nachwahl und Entbindung des Vorstandes
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen nur mit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder
  - g) Auflösung des Vereins nur mit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder
  - h) Bildung von Ausschüssen
  - i) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro
  - j) Wahl von einem Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört
  - k) Beschlussfassung einer Beitragsordnung

## § 8 Sitzungsberichte

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Niederschriften von Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstellt ihr regelmäßige Berichte. Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und besteht aus dem engeren Vorstand nach BGB (geschäftsführender Vorstand) mit
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand nach BGB mit

  - d) bis zu 4 weiteren Mitgliedern
- (3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ohne Festlegung ihrer Vorstandsfunktion und mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand kann zusätzlich zwei Mitglieder kooptieren. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (8) Jedes gewählte Mitglied des Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (9) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
- (10) Auf Anfrage eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand binnen 20 Tagen einzuberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.

- (13) Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehen, entsprechend § 670 BGB ersetzt.  
Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Erstattung von Verdienstaussfall.

### § 10 Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auszustellen. Der Jahresabschluss ist den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 11 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit-Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können ebenfalls nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen als Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bistum Dresden-Meißen, Käthe-Kollwitz-Ufer 84 in 01309 Dresden zu. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Unterstützung der Maria-Montessori-Grundschule Bautzen, Tzschirnerstraße 12 in 02625 Bautzen zu verwenden. Bei Schließung der Schule in Bautzen hat das Bistum das verbleibende Vermögen einer anderen Maria-Montessori-Einrichtung in Sachsen zu übergeben.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bautzen, 12. 07. 2021

Vorsitzender



Stellvertretender Vorsitzender

